

Reformierte Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen

Benutzungsreglement und Gebührenordnung Gebäude

Gültig ab 01.01.2024

Inhalt

Gebühren Kirchgemeindehaus	Seite 3
Gebühren Nebenräume in Villmergen	Seite 4
Gebühren Kirche Wohlen	Seite 7
Gebühren Kirche Villmergen	Seite 8
Hausordnung	Seite 9
Vertragsbestimmungen	Seite 11
Schlussbestimmungen	Seite 12

Gebührenordnung Kirchgemeindehaus

Art. 1a Benutzungsgebühren in CHF

Wohlen		
Saal / Raum1: Büttikon / Raum 2: Hilfikon		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	60.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	120.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	180.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	240.00	20.00
Obergeschoss Raum 1: Raum der Stille / Raum 2: Waltenschwil		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	60.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	120.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	180.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	240.00	20.00
Untergeschoss Raum 1: Villmergen / Raum 2: Wohlen		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	30.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	60.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	90.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	120.00	20.00
Mobiliar und Zusätzliches (auf Anfrage)		
Beamer, Flipchart, Pinnwände, Whiteboard		inklusive
Festbankgarnituren für den Aussenbereich (4 Stück)		inklusive

Gebührenordnung Kirche Villmergen (Nebenräume – ausser Kirche)

Art. 1b Benutzungsgebühren in CHF

Villmergen		
Sitzungszimmer / Schulungsraum EG		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	50.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	100.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	150.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	200.00	20.00
Untergeschoss		
	Grundpauschale	pro Std.
Veranstaltergruppe 2	30.00	5.00
Veranstaltergruppe 3	60.00	10.00
Veranstaltergruppe 4	90.00	15.00
Veranstaltergruppe 5	120.00	20.00
Küche		
Veranstaltergruppe 2 bis 5		100.00 / Veranstaltung
Mobiliar und Zusätzliches (auf Anfrage)		
Festbankgarnituren für den Aussenbereich (8 Stück)		inklusive
Geschirr/Kochutensilien		inklusive

Art. 2 Erhebung von Gebühren

Abhängig von der Veranstaltergruppe werden für die Raummiete unterschiedliche Ansätze verrechnet. Massgebend für die Zuweisung zu einer Veranstaltergruppe ist die Rechnungsadresse. Es wird zwischen folgenden Veranstaltergruppen unterschieden:

Veranstaltergruppe 1

- Reformierte Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen für eigene Veranstaltungen
- Organisationen, welche direkte, budgetierte Zuwendungen von der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen erhalten

Veranstaltergruppe 2

- Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen für eigene Familienanlässe

Veranstaltergruppe 3

- Die drei Landeskirchen im Aargau sowie deren Kirchgemeinden

Veranstaltergruppe 4

- Institutionen mit gemeinnützigen Zwecken (gemäss Liste „abzugsfähige Zuwendungen“ des Steueramtes des Kantons Aargau, mit Ziff. 1)

Veranstaltergruppe 5

- Alle anderen Veranstalter, welche nicht den Veranstaltergruppen 1 – 4 zugeordnet werden können.

Wiederkehrende Veranstaltungen

Wenn ein Raum während mindestens drei zusammenhängenden Monaten wiederkehrend gemietet wird, kommen bei den Veranstaltergruppen 2 bis 5 folgende Rabattierungen zur Anwendung,

2 Anlässe	10% auf den Gesamtbetrag (exkl. allfälliges Mobiliar und Reinigung)
3 bis 4 Anlässe	20% auf den Gesamtbetrag (exkl. allfälliges Mobiliar und Reinigung)

Art. 3 Miet- und Dienstleistungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren für Raummieten richtet sich nach Grösse, Typ, Ausstattung der Räume sowie Zeitdauer inklusive Einrichtungs- und Abbauzeit. Die Teilnehmerzahl hat keinen Einfluss auf die Mietgebühr. Die Räume können zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gemietet werden.
2. Die Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Grundpauschale zuzüglich des Ansatzes pro Stunde sowie der Kosten für allfälliges Mobiliar und dem Reinigungsaufwand.
3. Die Ansätze gelten pro Stunde. Angebrochene Stunden werden verrechnet.
4. In den Gebühren für Raummieten inbegriffen sind allgemeine Aufwendungen wie Raumnebenkosten und die Nutzung der vorhandenen Standardmöblierung.
5. In den Gebühren für Raummieten nicht inbegriffen sind der Mehraufwand für Dienstleistungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen) sowie Raumreinigung und Kehrrichtentsorgung. Sie werden mit CHF 100.00/Std. in Rechnung gestellt.
6. Die Benutzung der vorhandenen Klaviere/Pianos ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Finanzierung sowie Organisation allfälliger spezifischer Stimmungen im Hinblick auf Konzerte gehen zu Lasten des Veranstalters.
7. Besondere Bestimmungen Veranstaltungsgruppe 1: Die Räume werden inklusive der Grundbestuhlung übernommen (wird vom Sigristenteam nach Wunsch vorgenommen). Das Einrichten der Räume erfolgt in diesem Falle zu Lasten der Veranstalter. Aufwendungen der Kirchgemeinde werden mit CHF 100.00/Std. in Rechnung gestellt. Für übriges Mobiliar gelten die Preise gemäss Artikel 1.

Gebührenordnung Kirche Wohlen

Art. 4a Benutzungsgebühren in CHF

		T A	T B	T C
Kirche	Konzert / Anlass	200	250	350
	Konzertprobe an einem anderen Tag	100	150	200
	Trauungen	kostenlos	300	1000
	Abdankungen mit Pfarrer der Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen	kostenlos	800	-
	Abdankung ohne Pfarrer der Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen	kostenlos	400	-
Zusätzliche Bestuhlung	Nummeriert		150	150
	Maximalbestuhlung		250	250
Orgel	-	*0	250	500
<p>* Die Finanzierung sowie Organisation allfälliger spezifischer Stimmungen im Hinblick auf Konzerte gehen zu Lasten des Veranstalters.</p> <p>Bei Benutzung der Orgel ist vor dem Anlass mit der Hauptorganistin, Nadine Barandun (nadine.barandun@ref-wohlen.ch) Kontakt aufzunehmen.</p>				
Zusätzliche Infrastruktur	Mobile Soundanlage		750	
	Beamer		50	
Zusätzlicher Arbeitsaufwand	Organist		nach Absprache	
	Pfarrer		nach Absprache	
	In den Mietgebühren für Raummieten nicht inbegriffen sind der Mehraufwand für Dienstleistungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen) sowie Raumreinigung und Kehrrichtentsorgung. Sie werden mit CHF 100.00/Std. in Rechnung gestellt.			
Tarife	Alle Tarife verstehen sich in Schweizer Franken. Die Tarife für die Raummiete gelten für max. 4 Stunden. Jede weitere Stunde kostet unabhängig vom Tarif CHF 50.00 / Stunde. Massgebend für die Tarifeinteilung ist die Rechnungsadresse.			
Tarif A	Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen für eigene Familienanlässe.			
Tarif B	Die drei Landeskirchen im Aargau, kirchliche und der Kirche nahestehende Einrichtungen im Aargau. Auswärtig wohnhafte Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau, sowie Mitglieder der katholischen Landeskirchen im Aargau für eigene Familienanlässe. Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet der Kirche Wohlen-Villmergen für öffentliche Anlässe.			
Tarif C	Übrige Benutzer			

Gebührenordnung Kirche Villmergen

Art. 4b Benutzungsgebühren in CHF

		T A	T B	T C
Kirche	Konzert / Anlass	150	200	300
	Konzertprobe an einem anderen Tag	75	100	150
	Trauungen	kostenlos	250	800
	Abdankungen mit Pfarrer der Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen	kostenlos	600	-
	Abdankung ohne Pfarrer der Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen	kostenlos	300	-
Zusätzliche Bestuhlung	Nummeriert		150	150
	Maximalbestuhlung		200	200
Orgel	-	*0	250	500
<p>* Die Finanzierung sowie Organisation allfälliger spezifischer Stimmungen im Hinblick auf Konzerte gehen zu Lasten des Veranstalters.</p> <p>Bei Benutzung der Orgel ist vor dem Anlass mit der Hauptorganistin, Nadine Barandun (nadine.barandun@ref-wohlen.ch) Kontakt aufzunehmen.</p>				
Zusätzliche Infrastruktur	Mobile Soundanlage		750	
	Beamer		50	
Zusätzlicher Arbeitsaufwand	Organist		nach Absprache	
	Pfarrer		nach Absprache	
	In den Mietgebühren für Raummieten nicht inbegriffen sind der Mehraufwand für Dienstleistungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen) sowie Raumreinigung und Kehrrichtentsorgung. Sie werden mit CHF 100.00/Std. in Rechnung gestellt.			
Tarife	Alle Tarife verstehen sich in Schweizer Franken. Die Tarife für die Raummiete gelten für max. 4 Stunden. Jede weitere Stunde kostet unabhängig vom Tarif CHF 50.00 / Stunde. Massgebend für die Tarifeinteilung ist die Rechnungsadresse.			
Tarif A	Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen für eigene Familienanlässe			
Tarif B	Die drei Landeskirchen im Aargau, kirchliche und der Kirche nahestehende Einrichtungen im Aargau. Auswärtig wohnhafte Mitglieder der Reformierten Landeskirche Aargau, sowie Mitglieder der katholischen Landeskirchen im Aargau für eigene Familienanlässe. Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet der Kirche Wohlen-Villmergen für öffentliche Anlässe			
Tarif C	Übrige Benutzer			

Hausordnung

Art. 5 Geltungsbereich

Die Hausordnung der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen gilt für sämtliche Gebäude und das gesamte Areal der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen. Ausgenommen sind Liegenschaften oder Teile davon, die an Dritte vermietet sind.

Im Folgenden werden juristische und natürliche Personen, welche Räume für Veranstaltungen mieten, als Veranstalter bezeichnet.

Art. 6 Zweck

Die allgemeine Hausordnung bezweckt, dass die der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen obliegenden Aufgaben sowie Veranstaltungen störungsfrei wahrgenommen werden können. Dazu sind insbesondere die Sicherheit und Ordnung sowie die Bewahrung vor Schäden zu gewährleisten.

Art. 7 Benutzungsordnung

1. Die Veranstalter sind für den geordneten Ablauf des Anlasses unter Einhaltung der geltenden Hausordnung, und der vereinbarten Benützungszeiten verantwortlich. Auf andere Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Veranstalter haften für allfällige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar sowie für alle anlässlich der Benützung entstehenden Personenschäden. Allfällige Schäden sind zu melden.
2. Die benutzten Veranstaltungsorte sind in ordnungsgemäsem Zustand zurückzulassen. Bei unsachgemässer Nutzung werden den Veranstaltern anfallende ausserordentliche Instandsetzungs- und Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Die Veranstalter sind verpflichtet, zusätzlich erforderliche interne und behördliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.
4. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie Sicherheits- und Brandschutzvorschriften (Lebensmittelverordnung, Arbeitssicherheit, maximale Personenbelegung, Freihalten von Fluchtwegen, Zugänglichkeit von Brandschutzeinrichtungen u.a.) verantwortlich.
5. Die verantwortliche Person der Veranstaltung muss bis zum Ende einer Veranstaltung anwesend sein oder eine Stellvertretung delegieren.
6. Für die Garderobe und liegengelassene Gegenstände übernimmt die Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen keine Verantwortung.
7. Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden unserer Kirchgemeinde untersagt.
8. Es ist nicht erlaubt, Räume zu benützen, die nicht explizit durch den Veranstalter reserviert wurden.
9. Es ist nicht erlaubt, ohne Einverständnis der Kirchenpflege, Mobiliar zu verschieben. Dies gilt insbesondere für die Osterkerze, den Abendmahlstisch sowie die Kanzeln. Wenn die Bewilligung vorliegt, muss dies in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sigristen erfolgen.
10. Die Anwesenheitspflicht des zuständigen Sigristen wird jeweils mit der Bewilligung durch die Kirchenpflege festgelegt.

Art. 8 Ergänzende Hinweise zur Benutzung der Kirche in Wohlen

1. Bei allen Anlässen müssen der Transport und das Aufstellen von Blumen und Kränzen durch den Veranstalter selbst organisiert werden.
2. Von Montag bis Samstag müssen die vermieteten Parkflächen (rechts vom Eingang, entlang der Kirche) freigehalten werden
3. Essen und Getränke sind in der Kirche grundsätzlich nicht erlaubt. Vorbehalten bleiben individuelle Absprachen zwischen dem Veranstalter und der Kirchgemeinde.

Vertragsbestimmungen

Art. 9 Gebührenreduktion

Gesuche um Reduktion der Gebühren sind spätestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Anlass an die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen zu richten. Von juristischen Personen kann der letzte Abschluss der Jahresrechnung verlangt werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 10 Vertrag

Der Vertrag über die Miete von Räumen und Dienstleistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen zustande. Diese kann nur ausgestellt werden, wenn die Gebührenordnung und die Hausordnung der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen als integrierte Bestandteile des Vertrages vom Veranstalter ausdrücklich akzeptiert worden sind.

Art. 11 Rücktritt durch den Veranstalter

Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch, wird wie folgt Rechnung gestellt:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Absage bis 3 Monate vor dem Anlass eintreffend: | keine Verrechnung |
| 2. Absage bis 2 Monate vor dem Anlass eintreffend: | 50 % der Benutzungsgebühr |
| 3. Absage bis 14 Tage vor dem Anlass eintreffend: | 75 % der Benutzungsgebühr |
| 4. Absage 13 bis 1 Tag(e) vor dem Anlass eintreffend: | 100 % der Benutzungsgebühr |
| 5. Ohne Absage: | 100 % der Benutzungsgebühr |

Eine Absage hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen (sekretariat@ref-aarau.ch).

Art. 12 Rücktritt durch die Reformierte Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen

Die Reformierte Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen ist jederzeit berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann;
2. der Veranstalter den Namen der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen missbräuchlich für eigene Anliegen benützt;
3. der Veranstalter gegenüber der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen hinsichtlich des Veranstaltungszweckes oder der Mitwirkenden/Teilnehmenden falsche Informationen macht oder wesentliche Angaben vorenthält;
4. Störungen des Betriebes, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind oder wenn die Interessen der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür zeichnende Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit den christlichen Grundsätzen der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen vereinbaren lässt.

Schlussbemerkungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 29. November 2007.

Art. 14 Übergangsregelung

Für Reservationen, die vor dem 13. Dezember 2023 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden, gilt die Gebührenordnung vom 29. November 2007, auch wenn der Anlass erst nach dem 1. Januar 2024 stattfindet.

Art. 15 Genehmigung

Die vorliegende Gebührenordnung für die Vermietung von Räumen in den Kirchgemeindehäusern der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen wurde von der Kirchenpflege an ihrer Sitzung vom 17.01.2024 genehmigt.